



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 2

Erscheint nach Bedarf

11. Januar 2024

Nr. 1 Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries zur Anordnung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der VO (EU) 2020/687 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) für Teile des Landkreisgebiets anlässlich des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest im benachbarten Landkreis Dillingen

Nr. 1

Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries zur Anordnung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der VO (EU) 2020/687 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) für Teile des Landkreisgebiets anlässlich des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest im benachbarten Landkreis Dillingen

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Bedingt durch einen Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in Ziertheim, Landkreis Dillingen a. d. Donau, hat das Landratsamt Dillingen mit Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 u. a. ein Überwachungsgebiet mit einem Radius von ca. 10 km festgelegt, dessen genauer Umgriff der beigefügten Anlage entnommen werden kann und das zu einem kleinen Teil auch im Landkreis Donau-Ries zum Liegen kommt. Für diesen Teil des Überwachungsgebietes, der im Landkreis Donau-Ries liegt (südlich und südwestlich von Amerdingen), werden folgende Maßnahmen angeordnet:
 - a. Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt (hier und im Folgenden des Landratsamts Donau-Ries) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - b. Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
 - Vögel
 - Fleisch von Geflügel und Federwild
 - Eier
 - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen.Ausgenommen hiervon sind
 - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
 - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einem bestimmten Wärmebehandlungsverfahren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden.
 - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
 - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
 - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.
 - c. Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
 - d. Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen.
 - e. Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden

und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

- f. Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
- g. Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
 - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
- h. Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.
- i. Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:
- VTN Gunzenhausen Tierkörperbeseitigung
Am Heidweiher 3
91710 Gunzenhausen
- j. Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.
- k. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- l. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- m. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone, deren Umgriff der Allgemeinverfügung des Landratsamts Dillingen entnommen werden kann, muss
- ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone,
 - vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
 - unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden,
- erfolgen.

- n. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.
 - o. Die zuständige Behörde führt – sofern erforderlich – in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.
 - p. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Überwachungszone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.
 - q. Probennahmen in den Betrieben in der Überwachungszone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde.
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
 - III. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
 - IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit der Aufhebung des Überwachungsgebietes durch das Landratsamt Dillingen außer Kraft.

Hinweise:

1. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Donau-Ries, Veterinärwesen, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Das Überwachungsgebiet wird nach Ende der Seuche durch das Landratsamt Dillingen gesondert aufgehoben.
5. Bestehende Allgemeinverfügungen des Landratsamts Donau-Ries betreffend die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest für das übrige Kreisgebiet bleiben von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

I.

Am 09.01.2024 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb im benachbarten Landkreis Dillingen a. d. Donau amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Um eine Weiterverbreitung der hochpathogenen Geflügelpest zu verhindern, wurde vom Landratsamt Dillingen a. d. Donau mit Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 eine Sperr- und eine Überwachungszone um den betroffenen Betrieb festgelegt. Die Überwachungszone hat einen Radius von ca. 10 km und berührt in Teilen auch das Gebiet des Landkreises Donau-Ries. Auch wenn in diesem Gebiet keine geflügelhaltenden Betriebe vorhanden sind, waren mit vorliegender Allgemeinverfügung die im Überwachungsgebiet geltenden Seuchenbekämpfungs- und Schutzmaßnahmen formal dennoch auch dort anzuordnen.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 GVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen der VO (EU) 2016/429 genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist um den Seuchenbestand ein Überwachungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km einzurichten. Dies wurde von dem für den Ausbruch örtlich zuständigen Landratsamt Dillingen a. d. Donau veranlasst und der Umgriff des Überwachungsgebiets mit Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 amtlich festgelegt. Bei der Festlegung wurden vom Landratsamt Dillingen entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Gren-

zen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 berücksichtigt.

Zudem wurden entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) angeordnet, die nun mit vorliegender Allgemeinverfügung ergänzend auch für den im Landkreis Donau-Ries gelegenen Teil der Überwachungszone verfügt wurden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist dabei geeignet und erforderlich, um einer Ausbreitung der Geflügelpest entgegenzuwirken. Sie ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile welche betroffene Tierhalter durch die angeordneten Maßnahmen erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Da in dem im Landkreis Donau-Ries gelegenen Teil des Überwachungsgebietes keine geflügelhaltenden Betriebe vorhanden sind, kann auf eine weitere Begründung der einzelnen Maßnahmen verzichtet werden.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 37 Tiergesundheitsgesetz sowie Teil III Titel II der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Teilweise sind die angeordneten Maßnahmen bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar (vgl. § 37 Tiergesundheitsgesetz). Im Übrigen wird die sofortige Vollziehbarkeit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil nur durch die unverzügliche Umsetzung der Maßnahmen eine evtl. Weiterverbreitung der Seuche wirksam verhindert werden kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von den durch diese Allgemeinverfügung potentiell Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden könnten. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe nicht hingenommen werden. Das besondere öffentliche Interesse an einer effizienten Tierseuchenbekämpfung überwiegt damit das wirtschaftliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung im Falle einer Anfechtung.

Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerzatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

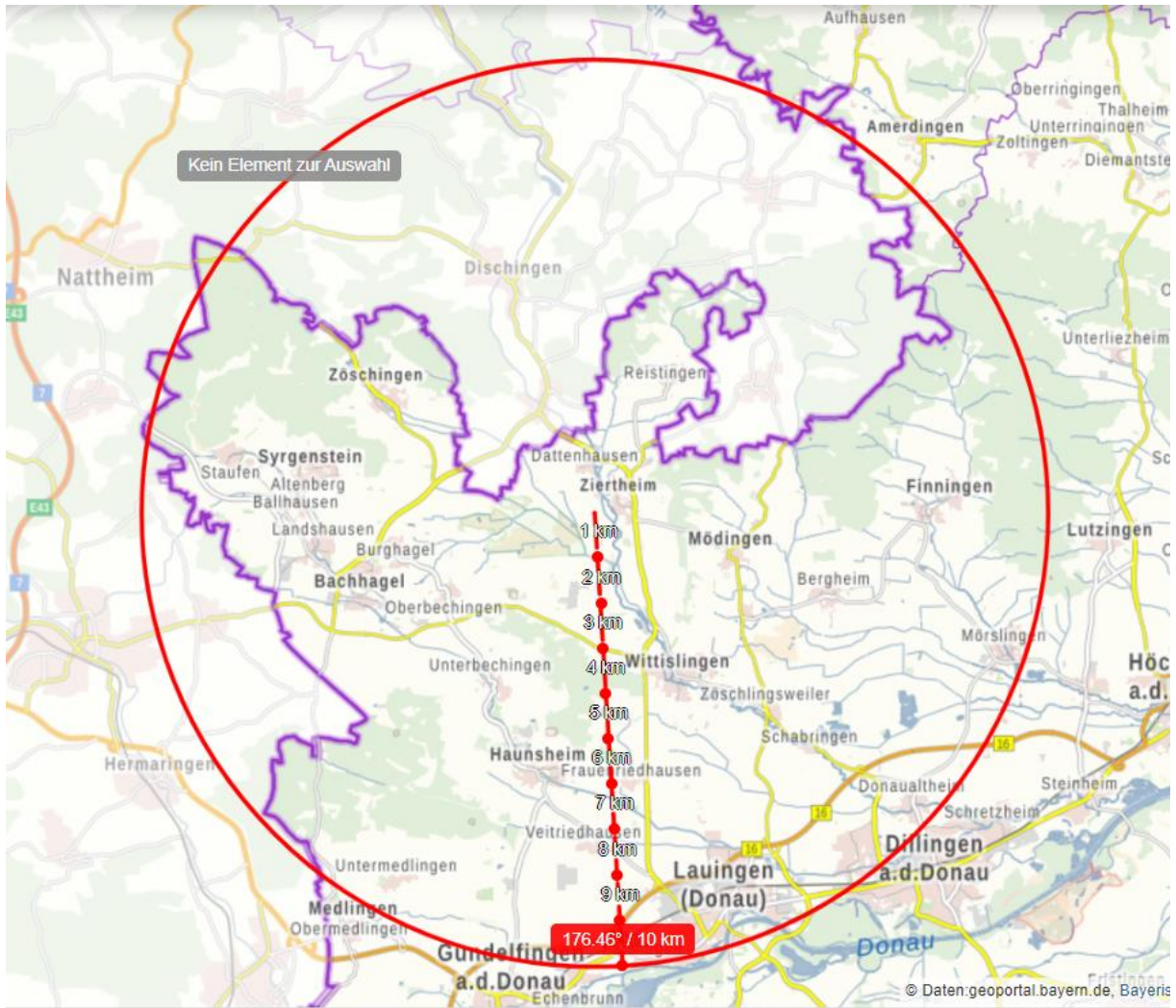
Donauwörth, 11.01.2024
Landratsamt Donau-Ries

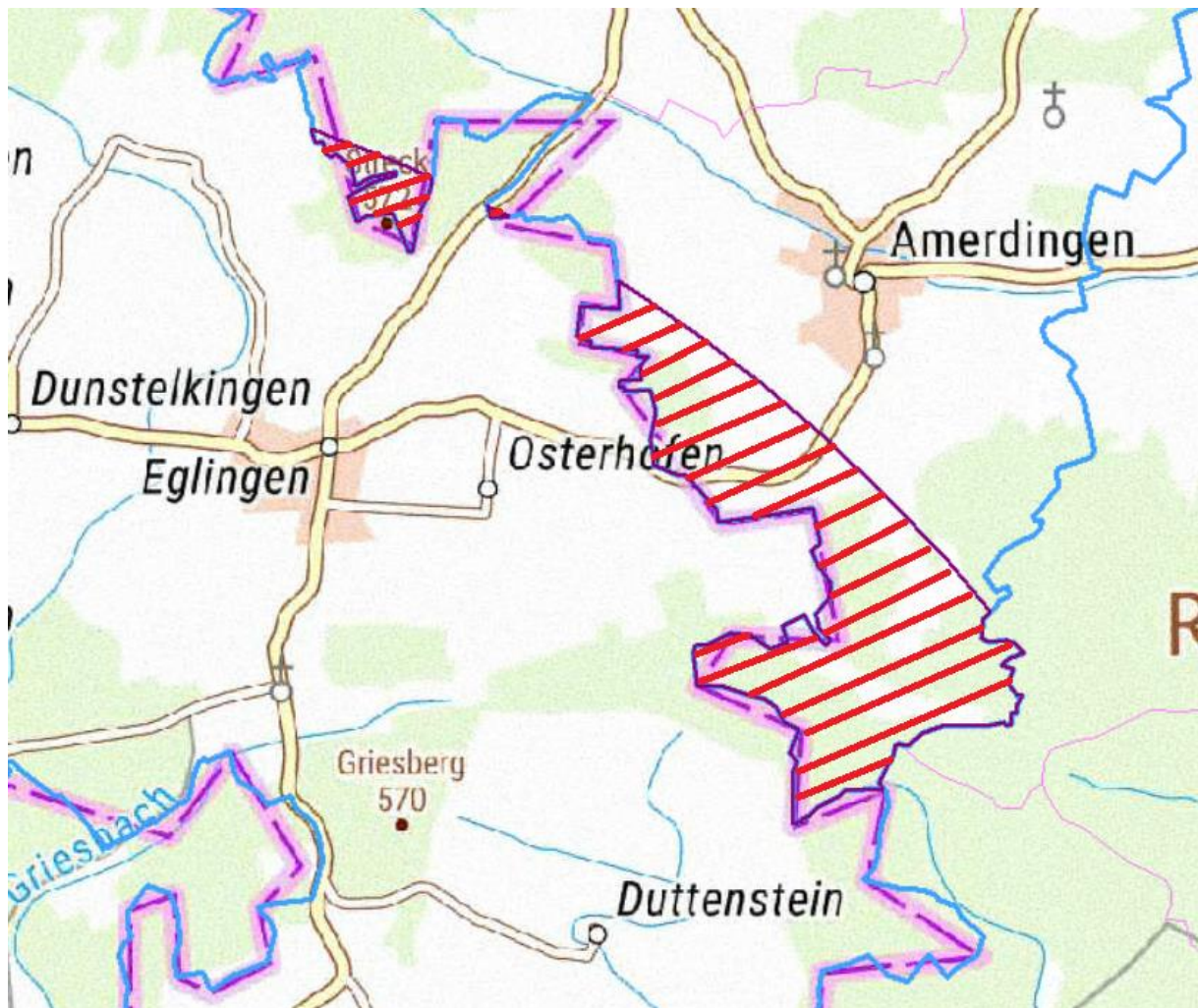
Hegen
Regierungsdirektor

Anlagen:

- kartographische Darstellung der Gesamtlage des Überwachungsgebiets
- kartographische Darstellung des Überwachungsgebiets im Landkreis Donau-Ries

Übersicht Gesamtlage des Überwachungsgebiets





Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat